

VEREINS-SATZUNG des Turn- und Sportverein (TuS) Oggersheim 1898 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Oggersheim 1898 e.V.“ (Kurzbezeichnung: TuS Oggersheim 1898 e.V.). Sitz des Vereins ist Ludwigshafen/Rhein-Oggersheim. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 1023 beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- Dies umfasst Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen bzw. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch:
 - die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Veranstaltungen,
 - die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -massnahmen
 - die Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - die Anschaffung und Erhaltung der notwendigen Geräte und Ausrüstung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Abgabe eines ausgefüllten Aufnahmeantrages, der, sofern es sich um Schüler oder Jugendliche handelt, von deren Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss. Außerdem ist eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives oder passives Mitglied erfolgen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft im Fall der Ernennung nach der jeweils gültigen Ehrengangsordnung.

§ 3 Austritt, Strafen, Ausschluss

- Der Vereinsaustritt kann jeweils zum Ende eines laufenden Quartals erfolgen und muss bis zum 15. des letzten Monats des Quartals schriftlich vorliegen. Der Mitgliedsbeitrag ist letztmalig für den letzten Monat des Quartals fällig, zu dem gekündigt wurde.
- Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten kann ein Vereinsausschluss erfolgen.
- Gegen Vereinsangehörige, die sich gegen Satzungen vergehen, Ehre und Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuchen, können Ordnungsstrafen verhängt werden. Ordnungsstrafen sind Rügen, Spielsperre, Disqualifikation und Ausschluss aus dem Verein. Die §§ 249 ff. des BGB werden hierdurch nicht beeinträchtigt. Ordnungsstrafen und Ausschlüsse werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt.
- Gegen eine Ordnungsstrafe hat das betroffene Mitglied das Rechtsmittel, innerhalb von acht Kalendertagen bei einem Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung Berufung einzulegen.
- Über die Berufung berät und entscheidet der Gesamtvorstand unter Beachtung der Begründung.
- Der öffentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Vereinsbeiträge

- Der Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge sind generell im Voraus zahlbar.
- Für kostenintensive Abteilungen kann der Gesamtvorstand Zusatzbeiträge festsetzen, um deren laufenden Sportbetrieb verursachungsgerecht finanzieren zu können. Die Zusatzbeiträge sind mit den allgemeinen Beiträgen zu entrichten.
- Für Neumitglieder, die innerhalb eines Monats eintreten, beginnt die Beitragspflicht mit dem darauf folgenden Monat.
- Beiträge werden in der Regel per Einzugsermächtigung eingezogen. Einzugskosten trägt der Verein, Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied berechnet.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- In der Satzung sind Vereinsämter in der männlichen Form aufgeführt. Für die Besetzung der Ämter gelten aber die Grundsätze der Gleichberechtigung.

§ 6 Leitung des Vereins

- Der Verein wird geleitet durch:
 - die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
 - den Hauptausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr findet im ersten Halbjahr eine Mitgliederversammlung statt, die folgende Tagesordnung behandeln muss:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Berichte der Fachwarte
 - Kassen- und Revisionsbericht
 - Entlastung
 - Wahlen
 - Wünsche und Anträge
- Die Amtszeit der Gewählten ist in § 13 festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung. Die Einberufung hat mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin zu erfolgen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Hauptausschuss dies mit einfacher Mehrheit einschließlich der Tagesordnung beschließt, oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen. Die Abstimmung erfolgt offen oder mittels Stimmzettel geheim. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist jedoch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand arbeitet
 - als **geschäftsführender Vorstand** mit:
Vorsitzendem
bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
Geschäftsführer
Schatzmeister
 - als **Gesamtvorstand** mit:
geschäftsführendem Vorstand
Referent Öffentlichkeitsarbeit
Beauftragter Mitgliederverwaltung
bis zu 4 Beisitzer
Ehrenvorsitzendem

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

- Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 8a. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit sich die Vertretung ausdrücklich auf die im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben bzw. Vollmachten bezieht bzw. zuvor ein entsprechender Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes dieses Mitglied ausdrücklich dazu ermächtigt.
- Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Hauptausschusses. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Hauptausschusssitzung.
- Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- Der Gesamtvorstand kann sich für seine Tätigkeit und daraus resultierende Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 720,00 Euro pro Jahr und pro Person gewähren, soweit eine Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§ 9 Hauptausschuss

- Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Gesamtvorstandsmitglieder nach § 8
 - Abteilungsleiter
 - Spielausschussvorsitzender Fußball
 - Frauenreferent
 - Ehrengangsausschussvorsitzender
 - Jugendausschussvorsitzender
 - Vergütungsausschussvorsitzender
 - Hallenkoordinator
 - Inventarverwalter
- Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- Der Hauptausschuss soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 10 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- Die Abteilungsleitung oder Einzelpersonen der Abteilung können durch Vorstandsbeschluss suspendiert werden.
- Der Spielausschussvorsitzende Fußball wird von den Verantwortlichen der bestehenden Fußballabteilungen gewählt, kann aber ebenfalls durch Vorstandsbeschluss suspendiert werden.

§ 11 Ausschüsse

- Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlen

- Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- Zur Gewährleistung der Kontinuität in der Leitung des Vereins werden zwei Gruppen gebildet, deren Wahlperiode jeweils um ein Jahr versetzt ist.

Gruppe 1 (ungerade Kalenderjahre)	Gruppe 2 (gerade Kalenderjahre)
Vorsitzender	ein stellvertretender Vorsitzender
ein stellvertretender Vorsitzender	Geschäftsführer
Schatzmeister	Beauftragter Mitgliederverwaltung
bis zu 2 Beisitzer	bis zu 2 Beisitzer
Referent Öffentlichkeitsarbeit	Ehrengangsausschussmitglieder
Vergütungsausschussmitglieder	Jugendausschussmitglieder
Revisoren	Frauenreferent
Hallenkoordinator	Inventarverwalter
- Wiederwahl ist zulässig.
- Sollte ein Amt bei einer durchgeführten Wahl nicht besetzt worden sein oder der Amtsinhaber vorzeitig auf eigenen Wunsch ein Amt niederlegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitglieder-versammlung, bei der dieses Amt laut Wahlgruppe zur Wahl vorgesehen ist, kommissarisch zu besetzen, sofern nicht dringender Handlungsbedarf zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht.

§ 14 Kassenprüfung

- Die Kasse und Buchführung des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Revisoren geprüft.
- Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sport.

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung

- Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die bisherige Satzung wird damit ungültig.
- Vorstehende Satzung ist am 10.04.2017 in das Vereinsregister VR Nr. 1023 eingetragen worden.

Jürgen Daum
Vorsitzender

Dagmar Dunn
Geschäftsführerin